

Gesetz über den Feuerschutz

Vergleich der Vernehmlassung vom 31. Oktober 2017 und dem Entwurf der Regierung vom 13. März 2018

Anwesend:

- Jascha Müller, Präsident Kantonal-Feuerwehrverband St.Gallen (KFV)
- Thomas Bärtsch, Vorstandsmitglied KFV und Präsident Regionalverband Sargans
- Roli Meier, Vorstandsmitglied KFV
- Rebecca Rüdlinger, Vorstandsmitglied KFV
- Dieter Zimmermann, Vorstandsmitglied KFV
- Stefan Kramer, Vorstandsmitglied KFV
- Andrea Schöb, Vorstandsmitglied KFV **Entschuldigt**
- Marcel Senn, Präsident Regionalverband Werdenberg
 - Christoph Rhyner
- Erwin Tschumi, Präsident Regionalverband an der Linth
- Tom Widmer, Präsident Regionalverband Untertoggenburg, Wil und Gossau
- Christoph Reich, Präsident Regionalverband St. Gallen, Rorschach und Umgebung
- Markus Köppel, Präsident Regionalverband Unterrheintal **Entschuldigt**
- Heiri Rhyner, Präsident Regionalverband Toggenburg
- René Stähli, Präsident Rheintalischer Feuerwehrverband **Entschuldigt**

Allgemeines:

Wichtige Punkte, wo wir Konsens finden in Positionspapier zusammenfassen, 23.04.2018 Einladung an DV für vorberatende Kommission inkl. Positionspapier. Jede Region, jede Fw, soll ihre Position bei entsp. Kantonsräten ansprechen und vertreten.

Vernehmlassung in der Spalte 2: Sitzung 20.12.2017, 08.00-12.00 Uhr im Rathaus St. Gallen

Anwesend:

- Jascha Müller, Präsident Kantonal-Feuerwehrverband St.Gallen (KFV)
- Thomas Bärtsch, Vorstandsmitglied KFV
- Roli Meier, Vorstandsmitglied KFV und Präsident Regionalverband Sargans
- Rebecca Rüdlinger, Vorstandsmitglied KFV
- Stefan Kramer, Vorstandsmitglied KFV
- Andrea Schöb, Vorstandsmitglied KFV
- Marcel Senn, Präsident Regionalverband Werdenberg
- Erwin Tschumi, Präsident Regionalverband an der Linth
- Tom Widmer, Vorstandsmitglied Regionalverband Untertoggenburg, Wil und Gossau
- Marco Köppel, Vorstandsmitglied Regionalverband Rheintal
- Peter Casani, Präsident Regionalverband St. Gallen, Rorschach und Umgebung
- Markus Köppel, Präsident Regionalverband Unterrheintal

Entschuldigt:

- Heiri Rhyner, Präsident Regionalverband Toggenburg
- Dieter Zimmermann, Vorstandsmitglied KFV
- René Stähli, Präsident Rheintalischer Feuerwehrverband

Allgemeines:

Herzlichen Dank, dass wir die Möglichkeit erhalten uns an dieser Vernehmlassung zu beteiligen.

Die Dauer der Vernehmlassungsfrist halten wir für zu kurz und der Zeitpunkt über die Feststage liegt ungünstig.

Aus unserer Sicht ist die Überarbeitung des Feuerschutzgesetzes gut gelungen und enthält viele wichtige und sinnvolle Artikel.

Bei der Ausarbeitung der entsprechenden Vollzugsverordnungen bieten wir, als Vertreter der betroffenen Feuerwehren, sehr gerne unsere Unterstützung und Mitarbeit an.

Ebenfalls erachten wir unsere Mitarbeit in Kommissionen, wie wir sie bei Artikel 28 und 35 vorschlagen, als sehr wichtig, insbesondere um deren Entscheide breit abzustützen und sie mit zu tragen.

Vernehmlassung FSG vom 31. Oktober 2017

Version 0.2; 3.1.2018

1. Ausgangslage Vorbemerkungen

2. Artikel

<i>Vernehmlassung Oktober 2017</i>	<i>Stellungnahme KfV Dezember 2017</i>	<i>Gesetzesentwurf der Regierung vom März 2018</i>	<i>Bemerkungen KfV April 2018</i>
I. Gegenstand und Organisation			
<p><i>Art. 1 Gegenstand</i> ¹ Dieser Erlass regelt: a) den Schutz von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt vor den Gefahren und Auswirkungen von Feuer, Rauch und Explosionen; b) Grundlagen, Ausbildung und Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr.</p>	<p>Wieso werden Naturereignisse hier nicht erwähnt? Beim Art.23 werden sie aufgeführt. Der Wortlaut ist nicht übereinstimmend mit der «Konzeption Feuerwehr 2015» und sollte daher angeglichen werden.</p>	<p><i>Art. 1 Gegenstand</i> ¹ Dieser Erlass regelt: a) den Schutz von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt vor den Gefahren und Auswirkungen von Feuer, Rauch und Explosionen; b) Grundlagen, Ausbildung und Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr.</p>	
<p><i>Art. 2 Gemeinden</i> ¹ Die politischen Gemeinden erfüllen die Aufgaben des Feuerschutzes nach diesem Erlass, soweit nicht der Kanton zuständig ist.</p> <p>² Sie können Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam erfüllen.</p>		<p><i>Art. 2 Gemeinden</i> ¹ Die politischen Gemeinden erfüllen die Aufgaben des Feuerschutzes nach diesem Erlass, soweit nicht der Kanton zuständig ist.</p>	

<p><i>Art. 3 Kanton a) Aufgaben</i> ¹ Der Kanton erfüllt die Aufgaben, die ihm nach den Bestimmungen dieses Erlasses zugewiesen sind. ² Er beaufsichtigt den Vollzug dieses Erlasses durch die politischen Gemeinden und kann insbesondere: a) Leistungsanforderungen festlegen, die von den politischen Gemeinden beim Vollzug zu beachten sind; b) den politischen Gemeinden fachliche Unterstützung bieten; c) koordinative Aufgaben übernehmen.</p>	<p>Abschnitt c) Wird begrüsst und ist sehr sinnvoll.</p>	<p><i>Art. 3 Kanton a) Aufgaben</i> ¹ Der Kanton erfüllt die Aufgaben, die ihm nach den Bestimmungen dieses Erlasses zugewiesen sind. ² Er beaufsichtigt den Vollzug dieses Erlasses durch die politischen Gemeinden und kann insbesondere: a) Leistungsanforderungen festlegen, die von den politischen Gemeinden beim Vollzug zu beachten sind; b) den politischen Gemeinden fachliche Unterstützung bieten; c) koordinative Aufgaben übernehmen.</p>	
<p><i>Art. 4 b) zuständige Stelle</i> ¹ Die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen¹⁵ erfüllt unter Aufsicht des zuständigen Departementes die Aufgaben des Kantons nach diesem Erlass.</p> <p>² Die Regierung regelt Organisation und Aufgabenerfüllung durch Verordnung.</p>	<p>Die Finanzierung der Gebäudeversicherung wird nicht erwähnt.</p>	<p><i>Art. 4 b) Zuständige Stelle</i> ¹ Die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen²⁸ erfüllt unter Aufsicht des zuständigen Departementes die Aufgaben des Kantons nach diesem Erlass.</p>	

<p>II. Brandschutz 1. Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p><i>Art. 5 Grundlagen</i></p> <p>¹ Massgebliche Grundlage für den vorbeugenden Brandschutz bilden die vom zuständigen interkantonalen Organ¹⁶ erlassenen schweizerischen Brandschutzvorschriften.</p>		<p><i>Art. 5 Grundlagen</i></p> <p>¹ Massgebliche Grundlage für den Brandschutz bilden die vom zuständigen interkantonalen Or-gan²⁹ erlassenen schweizerischen Brandschutzvorschriften.</p>	
<p><i>Art. 6 Sorgfaltspflichten</i></p> <p>¹ Wer mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- o-der explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten oder Geräten umgeht, ist da-für verantwortlich, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.</p> <p>² Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese über Gefahren und Vorschriften instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.</p> <p>³ Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich gefährdete Personen und die Feuerwehr.</p>		<p><i>Art. 6 Sorgfaltspflichten</i></p> <p>¹ Wer mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- o-der explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten oder Geräten umgeht, ist da-für verantwortlich, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.</p> <p>² Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese über Gefahren und Vorschriften instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.</p> <p>³ Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich gefährdete Personen und die Feuerwehr.</p>	

<p><i>Art. 7 Anforderungen an Bauten und Anlagen</i></p> <p>1 Bauten und Anlagen werden so erstellt, betrieben und unterhalten, dass:</p> <p>a) der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flam-men, Hitze und Rauch begrenzt wird;</p> <p>b) im Ereignisfall die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;</p> <p>c) eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Ret-tungskräfte gewährleistet ist.</p> <p>2 Werden bestehende Bauten und Anlagen geändert oder einem anderen Zweck zugeführt, sind sie an die im Zeitpunkt der Änderung geltenden Brandschutzvorschriften anzupassen, soweit dies verhältnismässig ist.</p>		<p><i>Art. 7 Anforderungen an Bauten und Anlagen</i></p> <p>1 Bauten und Anlagen werden so erstellt, betrieben und unterhalten, dass:</p> <p>a) der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flam-men, Hitze und Rauch begrenzt wird;</p> <p>b) im Ereignisfall die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;</p> <p>c) eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Ret-tungskräfte gewährleistet ist.</p> <p>2 Bestehende Bauten und Anlagen, die den schweizerischen Brandschutzvorschriften nicht entsprechen:</p> <p>a) können unverändert bestehen bleiben, wenn sie nach den zur Zeit der Erstellung geltenden Vorschriften errichtet wurden;</p> <p>b) werden unter Wahrung der Verhältnismässigkeit an die Brandschutzvorschriften angepasst, wenn wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungs-änderungen vorgenommen werden.</p>	
<p><i>Art. 8 Pflichten der Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen</i></p> <p>1 Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen halten die dem Brandschutz dienenden Einrichtungen sowie haustechnische Anlagen, soweit sie von den schweizerischen</p>		<p><i>Art. 8 Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer von Bauten und Anlagen</i></p> <p>1 Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer von Bauten und Anlagen halten die dem Brandschutz dienenden Einrichtungen sowie haustechnische Anlagen, soweit diese</p>	

<p>Brandschutzvorschriften erfasst sind, bestimmungsgemäss in Stand und jederzeit betriebsbereit.</p> <p>² Sie treffen die organisatorischen und personellen Massnahmen, um eine ausreichende Brandsicherheit zu gewährleisten.</p>		<p>von den schweizerischen Brandschutzvorschriften erfasst sind, bestimmungsgemäss in Stand und jederzeit betriebsbereit.</p> <p>² Sie gewähren den mit der Kontrolle beauftragten Personen Zutritt und erteilen ihnen die verlangten Auskünfte.</p> <p>³ Sie treffen die organisatorischen und personellen Massnahmen, um eine ausreichende Brandsicherheit zu gewährleisten.</p>	
<p>2. Bewilligungen</p>			
<p><i>Art. 9 Bau- und Durchführungsbewilligung</i></p> <p>¹ Eine Bau- oder Durchführungsbewilligung ist, soweit dies in den Regelungsbereich der schweizerischen Brandschutzvorschriften fällt, erforderlich für:</p> <p>a) Erstellung, Erneuerung und Änderung von Bauten und Anlagen;</p> <p>b) Einbau und Änderung haustechnischer Anlagen;</p> <p>c) Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen;</p> <p>d) Veranstaltungen in Anlagen;</p> <p>e) Verkauf von Feuerwerk.</p>			
<p><i>Art. 10 Betriebsbewilligung</i></p> <p>¹ Eine Betriebsbewilligung ist bei</p>			

Gebäuden erforderlich, die über vorgeschriebene Brandmelde- oder Löschanlagen verfügen sowie bei Gebäuden mit Räumen, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind.			
3. Brandschutztechnische Kontrollen			
<p><i>Art. 11 Baukontrollen</i></p> <p>1 Die zuständige Behörde kann während der Realisierung und nach Abschluss eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens die Einhaltung der in der Bewilligung verfügten Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrollieren.</p>			
<p><i>Art. 12 Periodische Kontrollen</i></p> <p>1 Die zuständige Behörde kontrolliert periodisch Gebäude:</p> <p>a) mit vorgeschriebenen Brandmelde- oder Löschanlagen;</p> <p>b) mit Räumen, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind;</p> <p>c) mit Blitzschutzsystemen.</p>			
<p><i>Art. 13 Ausserordentliche Kontrollen</i></p> <p>1 Die zuständige Behörde kann auf Anzeige hin oder bei Anzeichen einer</p>			

<p>besonderen Gefährdung oder einer Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften ausserordentliche Kontrollen durchführen.</p>			
<p><i>Art. 14 Mitwirkungspflicht</i></p> <p>1 Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen gewähren den mit der Kontrolle beauftragten Personen Zutritt und erteilen ihnen die verlangten Auskünfte.</p>			
<p><i>Art. 15 Mängelbehebung</i></p> <p>1 Mängel, die bei der Baukontrolle festgestellt werden, werden dem Baugesuchsteller mit Aufforderung zur Behebung schriftlich mitgeteilt.</p> <p>2 Mängel, die bei periodischen oder ausserordentlichen Kontrollen festgestellt werden, werden dem Eigentümer oder dem Nutzer des Gebäudes unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung durch Verfügung mitgeteilt. Werden die Mängel nicht innert Frist behoben, orientiert die zuständige Behörde die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen.</p> <p>3 Verfahren, Rechtsschutz und Vollstreckung richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁷.</p>			

<p>4 Besteht eine unmittelbare Personengefährdung, kann die zuständige Behörde ein Nutzungsverbot anordnen.</p>			
<p>4. Zuständigkeit</p>			
<p><i>Art. 16 Bewilligung und Kontrolle</i> ¹ Der Kanton ist für Bewilligung und brandschutztechnische Kontrolle zuständig bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebäuden ab der Hochhausgrenze; b) Gebäuden und Anlagen mit vorgeschriebenen Brandmelde- oder Löschanlagen; c) Gebäuden, Anlagen und Nutzungen, die besondere Brandrisiken aufweisen; d) Gebäude mit Räumen, die für eine Belegung durch mehr als 300 Personen vorgesehen sind; e) Beherbergungsbetriebe; f) Bauten mit Tragwerksanforderungen in brennbarer Bauweise; g) Veranstaltungen in Anlagen mit mehr als 2000 Personen; h) periodische Kontrollen von Blitzschutzsystemen. <p>² In allen übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit bei der politischen Gemeinde.</p>			

<p>5. Kontrolle und Reinigung wärmetechnischer Anlagen</p>			
<p><i>Art. 17 Kontroll- und Reinigungspflicht</i> ¹ Der Eigentümer lässt wärmetechnische Anlagen periodisch kontrollieren und bei Bedarf reinigen. ² Kontrolle und Reinigung erfolgen durch einen von der politischen Gemeinde bestimmten Kaminfeger. Der Eigentümer wärmetechnischer Anlagen kann Kontrolle und Reinigung einem Kaminfeger aus einer anderen politischen Gemeinde übertragen; er zeigt dies der Standortgemeinde an und weist die Durchführung nach.</p>			
<p><i>Art. 18 Gemeinden</i> ¹ Die politische Gemeinde bestimmt für ihr Gemeindegebiet einen oder mehrere Kaminfeger. ² Sie stellt sicher, dass die erforderliche Kontrolle und Reinigung wärmetechnischer Anlagen durchgeführt wird.</p>			
<p><i>Art. 19 Häufigkeit von Kontrolle und Reinigung</i> ¹ Die Kontroll- und Reinigungsintervalle richten sich nach der Art der Anlage und der Nutzung. Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Richtlinien. ² Der Kaminfeger vereinbart die</p>			

<p>Häufigkeit der Durchführung von Kontrolle und Reinigung mit dem Eigentümer der wärmetechnischen Anlage.</p> <p>3 Können sich der Eigentümer und der Kaminfeger über das Kontroll- und Reinigungsintervall nicht einigen, entscheidet die politische Gemeinde.</p>			
<p><i>Art. 20 Mitwirkungspflicht</i></p> <p>1 Eigentümer und Nutzer von wärmetechnischen Anlagen gewähren dem Kaminfeger Zutritt.</p>			
<p><i>Art. 21 Zusätzliche Aufgaben des Kaminfegers</i></p> <p>1 Der Kaminfeger überprüft bei der Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen bei diesen und in ihrer unmittelbaren Umgebung auch die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.</p>			
<p><i>Art. 22 Tarif</i></p> <p>1 Die politische Gemeinde regelt die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten durch einen Tarif.</p> <p>2 Die Regierung legt die Struktur der Tarife und die Höchstansätze fest.</p>			

<p>III. Schadenbekämpfung 1. Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p><i>Art. 23 Feuerwehr a) Hilfeleistung</i> ₁ Die Feuerwehr ist Einsatzorganisation für Rettung und allgemeine Schadenwehr. ₂ Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei: a) Bränden und Explosionen; b) Naturereignissen; c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden; d) Einstürzen von Bauwerken; e) Unfallereignissen; f) ABC-Ereignissen.</p>		<p><i>Art. 23 Feuerwehr a) Hilfeleistung</i> ₁ Die Feuerwehr ist Einsatzorganisation für Rettung und allgemeine Schadenwehr. ₂ Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei: a) Bränden und Explosionen; b) Naturereignissen; c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden; d) Einstürzen von Bauwerken; e) Unfallereignissen; f) ABC-Ereignissen.</p>	

<p><i>Art. 24 b) Dienstleistungen</i> ¹ Die Feuerwehr kann zur Hilfe in der sanitätsdienstlichen Rettung beigezogen werden. ² Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht vereinbaren, kann die Feuerwehr zu weiteren, kostenpflichtigen Dienstleistungen beigezogen werden. ³ Die Übernahme ständiger Dienstleistungsaufgaben durch die Feuerwehr bedarf der Zustimmung durch die politische Gemeinde. Sind mehrere politische Gemeinden Träger der Feuerwehr, ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich, soweit dafür nicht ein gemeinsames Organ ermächtigt ist.</p>		<p><i>Art. 24 b) Dienstleistungen</i> ¹ Die Feuerwehr kann zur Hilfe in der sanitätsdienstlichen Rettung beigezogen werden. ² Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht nach Art. 23 Abs. 2 dieses Erlasses vereinbaren, kann die Feuerwehr zu weiteren, kostenpflichtigen Dienstleistungen beigezogen werden. ³ Die Übernahme ständiger Dienstleistungsaufgaben durch die Feuerwehr bedarf der Zustimmung der politischen Gemeinde. Sind mehrere politische Gemeinden Träger der Feuerwehr, ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich, soweit dazu nicht ein gemeinsames Organ ermächtigt ist.</p>	
		<p><i>Art. 25 Bild- und Tonaufnahmen</i> ¹ Die Feuerwehr sowie die nach Art. 4 dieses Erlasses zuständige Stelle können zur wirkungsvollen Einsatzbewältigung und Ausbildung Bild- und Tonaufnahmen erstellen. Die Aufzeichnungen können auch mit Luftfahrzeugen gemacht werden.</p>	

<p>2. Erfüllung der Feuerwehraufgaben</p>			
<p><i>Art. 25 Gemeindefeuerwehr</i></p> <p>1 Die politische Gemeinde stellt die Erfüllung der Feuerwehraufgaben sicher.</p>		<p><i>Art. 26 Gemeindefeuerwehr</i></p> <p>1 Die politische Gemeinde stellt die Erfüllung der Feuerwehraufgaben sicher.</p> <p>2 Die Gemeindefeuerwehr kann im Ernstfall Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.</p>	
<p><i>Art. 26 Betriebsfeuerwehr</i></p> <p>1 Grössere Betriebe können auf ihre Kosten eine Betriebsfeuerwehr einsetzen und mit den erforderlichen Einsatzmitteln sowie Einsatzgeräten ausstatten.</p> <p>2 Betriebsfeuerwehren unterstehen dem Kommando der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr.</p>		<p><i>Art. 27 Betriebsfeuerwehr</i></p> <p>1 Grössere Betriebe können auf ihre Kosten eine Betriebsfeuerwehr einsetzen und mit den erforderlichen Einsatzmitteln sowie Einsatzgeräten ausstatten.</p> <p>2 Betriebsfeuerwehren unterstehen dem Kommando der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr.</p>	
<p><i>Art. 27 Nachbarschaftshilfe</i></p> <p>1 Gemeindefeuerwehren unterstützen im Bedarfsfall benachbarte Feuerwehren bei der Erbringung von Hilfeleistungen.</p> <p>2 Für Hilfeleistungen ausserhalb des ordentlichen Einsatzgebietes kann die beigezogene Feuerwehr eine Entschädigung für ihren Aufwand verlangen. Die Regierung regelt die Entschädigung durch Verordnung.</p>	<p>Die Anwesenden sind je zur Hälfte für oder gegen Verrechnung von Nachbarschaftshilfe. Der Vorstand KFV ist mehrheitlich für eine Verrechnung.</p>	<p><i>Art. 28 Nachbarschaftshilfe</i></p> <p>1 Gemeindefeuerwehren unterstützen im Bedarfsfall andere Feuerwehren.</p> <p>2 Die unterstützte Gemeinde entschädigt der beigezogenen Feuerwehr die Einsatzkosten. Die beigezogene Feuerwehr kann auf eine Entschädigung verzichten.</p> <p>3 Die Regierung regelt die Entschädigung durch Verordnung.</p>	<p>Mehrheit ist gegen Verrechnung, kein Konsens!</p>

<p>Art. 28 Feuerwehrstützpunkte ¹ Die Regierung kann nach Anhörung der betroffenen politischen Gemeinden und Regionen besondere Feuerwehrstützpunkte bestimmen: a) zur Erfüllung besonderer Aufgaben der Feuerwehr; b) für die Bereitstellung besonderer Einsatzmittel der Feuerwehr.</p> <p>² Sie regelt durch Verordnung insbesondere die Aufgaben sowie die Entschädigung der Einsatz- und Betriebskosten der Stützpunkte.</p> <p>³ Der Kanton trägt die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung zur Erfüllung der Stützpunktaufgaben oder der zugeordneten besonderen Einsatzmittel sowie für die Aus- und Weiterbildung der Fachleute. Die politischen Gemeinden tragen die verbleibenden Kosten aller Feuerwehrstützpunkte im Kanton nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.</p>	<p>Unter Absatz ¹ einfügen: <i>c) unter Einhaltung der gesamtschweizerischen Richtzeiten für Einsätze</i></p> <p>Einfügen Absatz: ⁴ <i>Die Stützpunkte bilden eine gemeinsame Betriebskommission mit Mitspracherecht bei Betrieb, Unterhalt und Ausbildung, sowie Weiterentwicklung.</i></p> <p>Aus unserer Sicht sollten unbedingt auch für die Strassenrettung Stützpunkte festgelegt werden.</p>	<p>Art. 29 Feuerwehrstützpunkte ¹ Die Regierung kann nach Anhörung der betroffenen politischen Gemeinden und Regionen besondere Feuerwehrstützpunkte bestimmen: a) zur Erfüllung besonderer Aufgaben der Feuerwehr; b) für die Bereitstellung besonderer Einsatzmittel der Feuerwehr.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für die Beschaffung der besonderen Einsatzmittel und der speziellen Ausrüstung zur Erfüllung der Stützpunktaufgaben sowie für die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals. Die politischen Gemeinden tragen gemeinsam die Betriebskosten aller Feuerwehrstützpunkte im Kanton nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner. Die Einsatzkosten trägt die politische Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz stattgefunden hat.</p> <p>³ Die Regierung regelt durch Verordnung insbesondere die Aufgaben sowie Einzelheiten der Entschädigung der Einsatz- und Betriebskosten der Stützpunkte.</p>	<p>Konsens:</p> <p>Aus unserer Sicht sollten unbedingt auch für die Strassenrettung Stützpunkte festgelegt werden.</p> <p>Die Stützpunkte bilden eine gemeinsame Betriebskommission mit Mitspracherecht bei Betrieb, Unterhalt und Ausbildung, sowie Weiterentwicklung.</p>
--	---	---	---

<p>3. Feuerwehrpflicht</p>			
<p><i>Art. 29 Grundsatz</i> ¹ Männer und Frauen sind in der politischen Gemeinde feuerwehrpflichtig, in der sie zivilrechtlichen Wohnsitz haben. ² Sie erfüllen die Feuerwehrpflicht, indem sie: a) Feuerwehrdienst in der Wohnsitzgemeinde leisten. Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der Feuerwehrdienst an einem anderen Ort geleistet werden, wenn die Wohnsitzgemeinde zustimmt; b) oder eine Feuerwehersatzabgabe entrichten.</p>		<p><i>Art. 30 Grundsatz</i> ¹ Männer und Frauen sind in der politischen Gemeinde feuerwehrpflichtig, in der sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. ² Sie erfüllen die Feuerwehrpflicht, indem sie: a) Feuerwehrdienst in der Wohnsitzgemeinde leisten. Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der Feuerwehrdienst an einem anderen Ort geleistet werden, wenn die Wohnsitzgemeinde oder ein von ihr ermächtigtes Organ zustimmt; b) eine Feuerwehersatzabgabe entrichten.</p>	
<p><i>Art. 30 Dauer</i> ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr. ² Die Wohnsitzgemeinde kann Personen ab dem vollendeten 18. und bis zum vollendeten 55. Altersjahr zum Feuerwehrdienst verpflichten oder zulassen.</p>	<p><i>² Die Wohnsitzgemeinde kann Personen ab dem vollendeten 18. und bis zum vollendeten 55. Altersjahr zum Feuerwehrdienst verpflichten oder zulassen.</i> <i>Es müssen auch über 55 Jährige Feuerwehrdienst leisten können.</i></p>	<p><i>Art. 31 Dauer</i> ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr.</p>	

<p><i>Art. 34 Befreiung von der Feuerwehrpflicht</i> ¹ Die politische Gemeinde kann durch Reglement einzelne Personengruppen von der Feuerwehrpflicht ganz oder teilweise befreien.</p>	<p><i>Das führt zu einer Ungleichbehandlung verschiedenster Personengruppen.</i></p>	<p><i>Art. 32 Befreiung von der Feuerwehrpflicht</i> ¹ Die politische Gemeinde kann durch Reglement bestimmte Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>	
<p><i>Art. 31 Feuerwehrdienst</i> ¹ Die Wohnsitzgemeinde bestimmt, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen Verhältnisse und die beruflichen Möglichkeiten und Fähigkeiten der Pflichtigen. ² Wer Feuerwehrdienst leistet, nimmt an den vorgesehenen Übungen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung teil. Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung. ³ Die politische Gemeinde regelt die Entschädigung und sorgt für den Versicherungsschutz.</p>	<p><i>² Wer Feuerwehrdienst leistet, nimmt an den vorgesehenen Übungen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung teil. Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung.</i></p>	<p><i>Art. 33 Feuerwehrdienst</i> ¹ Die Wohnsitzgemeinde oder das dafür ermächtigte Organ bestimmt, wer Feuerwehrdienst leistet. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen Verhältnisse und die beruflichen Möglichkeiten und Fähigkeiten der Pflichtigen. ² Wer Feuerwehrdienst leistet, nimmt an den vorgesehenen Übungen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung teil. ³ Die politische Gemeinde regelt die Entschädigung und sorgt für den Versicherungsschutz.</p>	

<p><i>Art. 32 Feuerwehersatzabgabe</i> ¹ Feuerwehpflichtige, die weder Feuerwehdienst leisten noch mit einem Ehepartner oder einem Partner, der Feuerwehdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, entrichten in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzgabe.</p> <p>² Die Feuerwehersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, bei in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Sie beträgt wenigstens Fr. 50.– und höchstens Fr. 700.– je Jahr. Die politische Gemeinde legt den Tarif fest.</p> <p>³ Feuerwehpflichtige, deren Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle bezogen werden, entrichten die Feuerwehersatzabgabe nach einem einheitlichen, von der Regierung durch Verordnung festgesetzten Tarif.</p> <p>⁴ Im Übrigen werden die Vorschriften über die Staats- und Gemeindesteuern sachgemäss angewendet.</p>		<p><i>Art. 34 Feuerwehersatzabgabe</i> ¹ Feuerwehpflichtige entrichten in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe, wenn sie weder Feuerwehdienst leisten noch: a) mit einer Ehegattin oder einem Ehegatten, die oder der Feuerwehdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben oder b) mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der Feuerwehdienst leistet, in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben.</p> <p>² Die Feuerwehersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, bei in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Sie beträgt wenigstens Fr. 50.– und höchstens Fr. 700.– je Jahr. Die politische Gemeinde legt den Tarif fest.</p> <p>³ Feuerwehpflichtige, deren Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle bezogen werden, entrichten die Feuerwehersatzabgabe nach einem einheitlichen, von der Regierung durch Verordnung festgesetzten Tarif.</p> <p>⁴ Im Übrigen werden die Vorschriften über die Staats- und Gemeindesteuern sachgemäss angewendet.</p>	
---	--	---	--

<p><i>Art. 33 Verwendung der Feuerwehersatzabgabe</i></p> <p>1 Die politische Gemeinde verwendet den Ertrag der Feuerwehersatzabgabe für Aufgaben der Feuerwehr.</p>		<p><i>Art. 35 Verwendung der Feuerwehersatzabgabe</i></p> <p>1 Die politische Gemeinde verwendet die Feuerwehersatzabgabe für Aufgaben nach diesem Ge-setz.</p>	
<p><i>Art. 34 Befreiung von der Feuerwehpflicht</i></p> <p>1 Die politische Gemeinde kann durch Reglement einzelne Personengruppen von der Feuerwehpflicht ganz oder teilweise befreien.</p>	<p><i>Das führt zu einer Ungleichbehandlung verschiedenster Personengruppen.</i></p>		

4. Feuerwehrausbildung			
<p><i>Art. 35 Zuständigkeit</i> ¹ Kanton und politische Gemeinden sorgen gemeinsam für die Aus- und Weiterbildung der Dienstleistenden der Feuerwehr.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für: a) die Grundausbildung aller neu eintretenden Feuerwehrleute sowie der Fachspezialisten, Instruktoren und Kaderleute der Feuerwehr;</p> <p>b) die Weiterbildung der Feuerwehrkommandanten, Fachspezialisten und Instruktoren;</p> <p>c) die periodische Weiterbildung der Offiziere und Unteroffiziere der Feuerwehr, die ergänzend zur regelmässigen Weiterbildung durch die politischen Gemeinden erfolgt.</p> <p>³ Die politischen Gemeinden stellen die Durchführung regelmässiger Übungen sowie die Weiterbildung der Dienstleistenden der Feuerwehr sicher, soweit dafür nach Abs. 2 dieser Bestimmung nicht der Kanton zuständig ist.</p>	<p>¹ Kanton und politische Gemeinden sorgen gemeinsam für die qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung der Dienstleistenden Angehörigen der Feuerwehr. Die Ausbildungskommission hat Mitspracherecht bei der Ausführung und Weiterentwicklung.</p> <p>Die Koordination der Grundausbildung durch den Kanton ist sinnvoll. Es muss jedoch die Möglichkeit der dezentralen Durchführung bestehen. Die Grundkurse müssen jeweils Anfang des Jahres durchgeführt werden, um die neu eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr sinnvoll und zeitgerecht in die Feuerwehren einbinden zu können.</p>	<p><i>Art. 36 Zuständigkeit</i> ¹ Kanton und politische Gemeinden sorgen gemeinsam für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für: a) die Grundausbildung aller neu eintretenden Feuerwehrleute sowie der Fachspezialistinnen und Fachspezialisten, der Instruktorinnen und Instruktoren sowie des Kaders;</p> <p>b) die Weiterbildung der Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten, der Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie der Instruktorinnen und Instruktoren;</p> <p>c) die periodische Weiterbildung der übrigen Offizierinnen und Offiziere sowie der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere, die ergänzend zur regelmässigen Weiterbildung durch die politischen Gemeinden erfolgt.</p> <p>³ Die politischen Gemeinden stellen die Durchführung regelmässiger Übungen sowie die Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr sicher, soweit dafür nach Abs. 2 dieser Bestimmung nicht der Kanton zuständig ist.</p>	<p>Konsens:</p> <p>Ausbildungskommission mit Mitspracherecht und Mitbestimmungsrecht bei der Ausführung und Weiterentwicklung.</p> <p>Dezentrale Durchführung möglich.</p>

5. Alarmierung der Feuerwehr			
<i>Art. 36 Anschlusspflicht</i>		<i>Art. 37 Anschlusspflicht</i>	
<p>¹ Gemeindefeuerwehren schliessen sich zur Sicherstellung der Alarmierung der kantonalen Notrufzentrale an.</p>		<p>¹ Gemeindefeuerwehren schliessen sich zur Sicherstellung der Alarmierung der kantonalen Notrufzentrale an.</p>	
<p><i>Art. 37 Kanton</i> ¹ Der Kanton: a) legt das für die Alarmierung erforderliche System fest; b) trägt die Kosten für Errichtung und Betrieb des Alarmierungssystems sowie für die Übermittlung der Alarme.</p>	<p>a) legt das für die Alarmierung erforderliche System, die Qualitätsanforderungen und die nötige Feuerwehr-Fachkompetenz fest</p>	<p><i>Art. 38 Alarmierungssystem</i> ¹ Der Kanton: a) legt das für die Alarmierung erforderliche System fest; b) trägt die Kosten für Errichtung und Betrieb des Alarmierungssystems sowie für die Übermittlung der Alarme.</p>	
6. Einsatzkosten der Feuerwehr			
<i>Art. 38 Unentgeltliche Einsätze</i>		<i>Art. 39 Kostentragung</i>	
<p>¹ Hilfeleistungen nach Art. 23 dieses Erlasses sind unentgeltlich, soweit nicht ein Drittverursacher kostenpflichtig ist.</p>	<p>Anhand dieser Formulierung ist unklar ob Fahrzeug-Brände und Strassenrettungseinsätze kostenpflichtig sind. Dies führt zu Unklarheiten und ungleicher Handhabung.</p>	<p>¹ Hilfeleistungen nach Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b dieses Erlasses sind unentgeltlich. Vorbehalten bleibt der Rückgriff nach Art. 40 dieses Erlasses. ² Wer andere Einsätze verursacht oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt, trägt die Einsatzkosten.</p> <p>³ Bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei daraus resultierenden Bränden von Fahrzeugen aller Art trägt die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs die Kosten der Feuerwehr für Einsatz und Rettung.</p>	

<p><i>Art. 39 Einsätze mit Kostenfolge</i></p> <p>¹ Wer andere Einsätze verursacht oder Dienstleistungen der Feuerwehr¹⁸ in Anspruch nimmt, trägt die Kosten.</p>	<p>¹ <i>Wer andere Einsätze verursacht oder Dienstleistungen der Feuerwehr¹⁸ in Anspruch nimmt, trägt die Kosten, gemäss dem Tarif der entsprechenden Gemeinde.</i></p>		
<p><i>Art. 40 Rückgriff</i></p> <p>¹ Wer einen Fehlalarm oder einen Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht oder die Feuerwehr bei ihrem Einsatz vorsätzlich oder fahrlässig behindert, trägt die hieraus resultierenden Kosten.</p> <p>² Die politische Gemeinde oder das zuständige Führungsorgan der Feuerwehr erhält zur Geltendmachung des Anspruchs das Recht zur Akteneinsicht.</p>	<p>Die Grobfahrlässigkeit ist im Gesetz zu belassen. Die Feuerwehr soll weiterhin, ohne Angst vor Kostenfolgen, alarmiert werden können.</p>	<p><i>Art. 40 Rückgriff</i></p> <p>¹ Wer durch Fehlalarm oder auf andere Weise einen Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder die Feuerwehr bei ihrem Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig behindert, trägt die hieraus resultierenden Kosten. Wer durch wiederholten Fehlalarm Einsätze der Feuerwehr verursacht, trägt die daraus resultierenden Kosten bereits im Fall von leichter Fahrlässigkeit.</p> <p>² Art. 41 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911³¹ werden sachgemäss angewendet.</p> <p>³ Die politische Gemeinde oder das zuständige Organ der Feuerwehr erhält zur Geltendmachung des Anspruchs das Recht zur Akteneinsicht bei der Strafuntersuchungsbehörde.</p>	

<p>7. Löschwasserversorgung</p>			
<p><i>Art. 41 Aufgaben der politischen Gemeinden</i></p> <p>1 Die politische Gemeinde stellt sicher, dass im Gemeindegebiet jederzeit genügend Löschwasser zur Verfügung steht.</p> <p>2 Sie kann Dritte mit der Sicherstellung der Löschwasserversorgung betrauen und ihnen die Erstellung sowie den Unterhalt der erforderlichen Anlagen übertragen.</p> <p>3 Die politische Gemeinde beteiligt sich an den Kosten zur Sicherstellung von Löschwasser.</p>		<p><i>Art. 41 Aufgaben der politischen Gemeinden</i></p> <p>1 Die politische Gemeinde stellt sicher, dass jederzeit genügend Löschwasser zur Verfügung steht.</p> <p>2 Sie kann Dritte mit der Sicherstellung der Löschwasserversorgung betrauen und ihnen die Erstellung sowie den Unterhalt der erforderlichen Anlagen übertragen.</p> <p>3 Die politische Gemeinde beteiligt sich an den Kosten zur Sicherstellung von Löschwasser.</p>	

<p>IV. Finanzielles</p>			
<p><i>Art. 42 Beiträge des Kantons</i></p> <p>¹ Der Kanton kann an die Kosten der Löschwasserversorgung und an die Aufwendungen der Gemeindefeuerwehren Beiträge entrichten.</p> <p>² Die Regierung regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge durch Verordnung.</p>		<p><i>Art. 42 Beiträge des Kantons</i></p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Löschwasserversorgung, der Gemeindefeuerwehren und baulich-technischer Brandschutzmassnahmen.</p> <p>² Ist die politische Gemeinde nicht selbst Trägerin der Löschwasserversorgung, hört der Kanton sie vor der Ausrichtung von Beiträgen an.</p> <p>³ Beitragsberechtigt ist die kostengünstigste Lösung, die den Zweck erfüllt.</p> <p>⁴ Die Regierung regelt die weiteren Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge durch Verordnung.</p>	
<p><i>Art. 43 Feuerschutzabgabe</i></p> <p>¹ Zur Finanzierung der Aufwendungen, die dem Kanton aus der Erfüllung der ihm nach diesem Erlass zukommenden Aufgaben entstehen, entrichten die Gebäudeeigentümer eine zweckgebundene jährliche Abgabe. Sie beträgt höchstens 15 Rappen je Fr. 1'000.– des nach der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung massgeblichen Gebäudeversicherungswerts.</p> <p>² Die Regierung bestimmt die Höhe der</p>	<p>Der Höchstbetrag von 20 Rp. soll nicht gesenkt werden, da der Handlungsspielraum dadurch eingeschränkt wird.</p>	<p><i>Art. 43 Feuerschutzabgabe</i></p> <p>¹ Zur Finanzierung der Aufwendungen, die dem Kanton aus der Erfüllung der ihm nach diesem Erlass zukommenden Aufgaben entstehen, entrichten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer eine zweckgebundene jährliche Abgabe. Sie beträgt höchstens 15 Rappen je Fr. 1'000.– des nach der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung³² massgeblichen Gebäudeversicherungswerts.</p> <p>² Die Regierung bestimmt die Höhe der</p>	<p>Konsens:</p> <p>Der Höchstbetrag von 20 Rp. soll nicht gesenkt werden, da der Handlungsspielraum dadurch eingeschränkt wird.</p>

<p>Abgabe durch Verordnung. Veranlagung und Bezug erfolgen durch die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen.</p>		<p>Abgabe durch Verordnung. Veranlagung und Bezug erfolgen durch die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen.</p>	
<p>V. Strafen und Disziplinar massnahmen</p>			
<p><i>Art. 44 Übertretungen</i> 1 Wer Bestimmungen dieses Erlasses vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit Busse bestraft, sofern keine Strafbestimmung eines anderen Gesetzes angewendet wird. 2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>		<p><i>Art. 44 Übertretungen</i> 1 Wer Bestimmungen dieses Erlasses vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit Busse bestraft, sofern keine Strafbestimmung eines anderen Gesetzes angewendet wird. 2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>	
<p><i>Art. 45 Disziplinarfehler</i> 1 Disziplinarfehler von Feuerwehrdienstpflichtigen können durch die Gemeindebehörde mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.</p>		<p><i>Art. 45 Disziplinarfehler</i> 1 Disziplinarfehler von Angehörigen der Feuerwehr können durch die zuständige Gemeindebehörde mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.</p>	

<p>VI. Schlussbestimmungen</p>			
<p><i>Art. 46 Vorübergehende Vorschriften</i> ¹ Unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, können das zuständige Departement oder der Rat der politischen Gemeinde zeitlich befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. ² Die Vorschriften des Rates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.</p>		<p><i>Art. 46 Zeitlich befristete Vorschriften</i> ¹ Unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, können das zuständige Departement oder der Rat der politischen Gemeinde zeitlich befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. ² Die Vorschriften des Rates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.</p>	
<p><i>Art. 47 Übergangsbestimmung</i> ¹ Bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Bauten und Anlagen, die den geltenden Brand-schutzvorschriften nicht genügen, können unverändert bestehen bleiben, wenn sie nach den zur Zeit der Erstellung geltenden Vorschriften errichtet wurden.</p>		<p><i>Art. 47 Übergangsbestimmung</i> ¹ Die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr wird innert eines Jahres nach Voll-zugsbeginn dieses Erlasses den neuen Vorschriften von Art. 36 dieses Erlasses angepasst.</p>	
<p>Der Erlass «Gesetz über die Gebäudeversicherung» vom 26. Dezember 1960¹⁹ wird wie folgt geändert:</p>			

<p><i>Art. 1^{bis} Aufgaben</i></p> <p>1 Die Gebäudeversicherung versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden.</p> <p>2 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung.</p> <p>3 Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen. Sie erfüllt die Aufgaben des Kantons nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom ●●21.</p>			
--	--	--	--

- Die Totalrevision des Feuerschutzgesetzes bedingt auch eine **Totalrevision der zugehörigen Vollzugsverordnung** (sGS 871.11), der Verordnung über die Entschädigung für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt (sGS 871.15), des Tarifs über die Schadenbekämpfung (sGS 871.16), soweit dieser unter Berücksichtigung der neuen Aufgabenteilung noch Bedeutung haben soll, und der Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds (sGS 872.3). Gerne hofft der KfV, dass er sich zu gegebener Zeit auch dazu vernehmen lassen kann.